

4. Änderung der SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rathauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Rettert vom 15. Mai 2003

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Rathauses und seiner Einrichtungen vom 15. Juni 1998 hat der Ortsgemeinderat Rettert in seiner Sitzung am 23.08.2023 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|---|--------------------|
| 1. bei Familienfeiern für die Inanspruchnahme des Ratssaales mit Benutzung der Küchenzeile für einen Tag
zuzüglich einer Verbrauchspauschale von | 70 Euro
30 Euro |
| 2. bei Beerdigungen für die Inanspruchnahme des Ratssaales mit Benutzung der Küchenzeile
zuzüglich einer Verbrauchspauschale von | 60 Euro
20 Euro |
| 3. bei Probe- und Gruppenübungsterminen der gemeinnützigen Ortsvereine pro Tag
zuzüglich einer Verbrauchspauschale von | 8 Euro
5 Euro |
| 4. Bei Nutzung durch die gemeinnützigen Ortsvereine zum Zwecke der Durchführung der Jahreshauptversammlungen werden weder Benutzungsgebühren noch Verbrauchspauschalen erhoben. | |
| 5. Bei Nutzung entsprechend Nr. 1, 2 und 4 ist der Benutzer zur anschließenden Reinigung des Ratssaales, der Toiletten und des Treppenhauses verpflichtet. | |
| 6. Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen. | |
| 7. Ausleihen von Tischen und Stühlen, pro Garnitur (1 Tisch, 6 Stühle) | 5 Euro |

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rathauses und seiner Einrichtungen vom 15. Juni 1998 bleiben unberührt. Die Änderungssatzungen 1 bis 3 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Rettert, 23. August 2023

Heiko Heymann
Heiko Heymann
Ortsbürgermeister



HINWEIS


Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 25. August 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH


Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK


Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rettert im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 39 /2023 am 28. Sept. 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 29.09 .2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 29.09 .2023

Im Auftrag


Uwe Welker

